



Merkblatt

Arbeitsunfähigkeit/Invalidität

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Einblick über die Leistungen sowie das weitere Vorgehen im Arbeitsunfähigkeitsfall im Bereich der beruflichen Vorsorge geben.

Leistungen

Beitragsbefreiung

Wird eine versicherte Person vor Erreichen des reglementarischen Referenzalters arbeitsunfähig bzw. invalid, entfällt nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist die Pflicht, Beiträge zu zahlen. Im Umfang des unten beschriebenen Leistungsgrades wird die Vorsorge beitragsbefreit weitergeführt. Dauert die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als 6 Monate, muss vor Ablauf dieser 6 Monate eine Anmeldung bei der IV erfolgen. Im Unterlassungsfall ist die Stiftung berechtigt, die Beitragsbefreiung einzustellen.

Invaliden- und Invaliden-Kinderrente

Der Anspruch auf Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge ist eng verknüpft mit dem Anspruch auf Invalidenrente aus der IV.

Die IV leistet frühestens nach Ablauf einer einjährigen, im wesentlichen nicht unterbrochenen Arbeitsunfähigkeit von mind. 40%, jedoch nur dann, wenn zumutbare Eingliederungsmassnahmen nicht in Betracht kommen und die IV-Anmeldung innert 6 Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt. Achtung: Eine allfällige Meldung zur Früherfassung gilt nicht als IV-Anmeldung. Erfolgt die IV-Anmeldung verspätet, also irgendwann nach 6 Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit, entsteht ein allfälliger Anspruch auf Rentenzahlungen der IV ebenfalls verspätet. Bsp: Anmeldung bei der IV 14 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit = Beginn der Invalidenrente 20 Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Die IV-Rente aus der beruflichen Vorsorge wird nach Ablauf der im Vorsorgeplan definierten Wartefrist fällig und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen einer rechtskräftigen Rentenverfügung der IV
- Beendigung von Lohnfortzahlungs- und Ersatzleistungen (z.B. Taggelder der Invaliden-, Unfall-, Militär- oder Krankenversicherung)

Eine verspätete Anmeldung bei der IV kann zu einem verspäteten, über die im Vorsorgeplan definierte Wartefrist hinausführenden Beginn des Rentenanspruchs aus der beruflichen Vorsorge führen.

Vom Beginn einer Arbeitsunfähigkeit bis zum definitiven Rentenentscheid können mehrere Jahre verstreichen.

Leistungsbemessung

Die Leistungen werden in folgendem Ausmass ausgerichtet:

Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. Invalidität in %	Leistungsgrad in %
0 – 39	0
40	25
41	27,5
42	30
43	32,5
44	35
45	37,5
46	40
47	42,5
48	45
49	47,5
50 – 69	gradgenau
ab 70	100

Für versicherte Personen, deren Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. Januar 2022 eingetreten ist, findet bis zum Eintritt der Invalidität gemäss IV die bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gültige reglementarische Leistungsbemessung Anwendung. Tritt die Invalidität nach dem 1. Januar 2022 ein, gilt ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns bei der IV die ab 1. Januar 2022 gültige Leistungsbemessung.

Weiteres Vorgehen

Wir prüfen den weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit in regelmässigen Abständen in enger Zusammenarbeit mit der IV-Stelle und dem involvierten Taggeldversicherer. Bei allfälligen Änderungen erfolgt eine Anpassung der Leistung, über welche wir Sie schriftlich informieren.

Das Vorsorgeverhältnis bleibt bestehen, solange die Arbeitsunfähigkeit/Invalidität andauert. Die Sparbeiträge für die Altersvorsorge werden auf dem Alterskonto der versicherten Person weiterhin gutgeschrieben.

Wichtig: Bitte melden Sie uns ein allfälliges Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem Formular «Austrittsmeldung».

Die IV-Stellen unterstützen Massnahmen zur Früherfassung und Frühintervention. Eine frühzeitige Meldung an die Invalidenversicherung, welche durch Sie als Arbeitgeber, durch den Taggeldversicherer oder den BVG-Versicherer erfolgen kann, unterstützt die berufliche Reintegration und kann eine Invalidisierung der betroffenen Person vermeiden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Haben Sie Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung. Weitere nützliche Informationen zur beruflichen Vorsorge erhalten Sie unter: www.axa.ch/meine-pensionskasse.

Bitte beachten Sie, dass für die Anspruchsberechtigung auf Invalidenleistungen das anwendbare Vorsorgereglement und der dazugehörige Vorsorgeplan massgebend sind.